

gen durchführen können. Er leitet die auf der Baustelle oder in der Werkstatt eingesetzten Arbeitsnormen-Bearbeiter und -Hilfskräfte an und kontrolliert die Leistungslohnabrechnung.

(5) Alle auf der Baustelle oder in der Werkstatt eingesetzten Arbeitsnormen-Sachbearbeiter, Arbeitsnormen-Bearbeiter und Arbeitsnormen-Hilfskräfte unterstehen disziplinarisch dem Bauleiter oder Abteilungsleiter.

VI.

Qualifizierung der Werkstätigen sowie inner- und überbetrieblicher Erfahrungsaustausch

§ 15

(1) Zur Vermittlung der zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen notwendigen Kenntnisse sorgt der Betriebsdirektor verantwortlich dafür, daß

- a) alle Arbeiter in den Aktivistschulen und den Schulen für hohe Arbeitsproduktivität mit den fortschrittlichen Arbeitsmethoden und neuen Produktionseinrichtungen vertraut gemacht werden;
- b) in den Betriebshochschulen und den technischen Abendschulen alle Werkstätigen in die neuen Methoden der Arbeitsnormung eingeführt werden;
- c) mit Unterstützung der Betriebssektion der Kammer der Technik technische Kabinette eingerichtet werden, in denen Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Aktivistenerfahrungen und -methoden und die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien durch weitgehende Verbreitung allen Werkstätigen vermittelt werden;
- d) in den technischen Abendschulen und den Betriebshochschulen Lehrgänge für die Schulung der Bauleiter, Bauführer, Poliere oder Meister einzurichten sind, in denen diesen die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die neuen Methoden der Arbeitsnormung übermittelt werden.

(2) Für die unter den Buchstaben a, b und d genannten Bildungsmöglichkeiten sind die von der Hauptverwaltung Bauindustrie in Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Bau/Holz ausgearbeiteten Rahmenlehrpläne anzuwenden.

§ 16

(1) Die in der Bauindustrie beschäftigten Arbeitsnormen-Instrukteure, Arbeitsnormen-Sachbearbeiter und Arbeitsnormen-Bearbeiter müssen durch einen von der Hauptverwaltung Bauindustrie anerkannten Lehrgang für Arbeitsnormung geschult werden.

(2) Zu diesem Zweck werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik internatsmäßige Schulen für die Durchführung der Grundlehrgänge für Arbeitsnormen-Bearbeiter und Lehrgänge für

Arbeitsnormen-Instrukteure eingerichtet. An diesen Schulen werden Teilnehmer aller volkseigenen Baubetriebe aufgenommen.

§ 17

(1) Für den innerbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Arbeitsnormung ist vom Leiter der Abteilung Arbeitsnormung monatlich eine Arbeitstagung einzuberufen, zu der außer den Arbeitsnormen-Bearbeitern die besten Aktivisten und Neuerer des Betriebes sowie Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuladen sind.

(2) Für den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch im Landesmaßstab bilden die Leiter der Abteilung Arbeitsnormung ein Arbeitsnormen-Aktiv. Zu diesem sind auch die Vertreter der örtlichen Industrien VEB (K) hinzuzuziehen. Dieses Aktiv wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Der Vorsitzende ruft monatlich einmal das Aktiv zu einer Arbeitstagung zusammen, zu der Vertreter der Industriegewerkschaft Bau/Holz, Helden der Arbeit und Aktivisten der Betriebe sowie die Hauptverwaltung Bauindustrie einzuladen sind. Das Protokoll über die Arbeitstagung ist den Teilnehmern zuzuleiten.

(3) Für den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch im DDR-Maßstab werden die Vorsitzenden der Länderaktive, je ein Vertreter des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bau/Holz, des Ministeriums für Arbeit, des Magistrats von Groß-Berlin sowie Direktoren für Arbeit, Helden der Arbeit und Aktivisten der Betriebe monatlich zu einer Arbeitstagung von der Hauptverwaltung Bauindustrie zusammengerufen. Der Erfahrungsaustausch soll die Grundlage zur Beseitigung der unterschiedlichen Normenzeiten in gleichgearteten Betrieben bilden.

(4) Die Abteilung für Arbeit der Hauptverwaltung Bauindustrie ist für die Klärung von grundsätzlichen Fragen in bezug auf Arbeitsnormen verantwortlich und erteilt entsprechende Richtlinien für die Weiterentwicklung der Arbeitsnormung.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie sind für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bau- und Baunebenbetriebe verbindlich.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Staatssekretariat für Bauwirtschaft
M a y e r
Staatssekretär